Institut für Zivilverfahrensrecht Universität Wien Dr. Jürgen Rassi Pflichtübung SS 2017

## 6. Übungseinheit Beweisverfahren

6.1 Die *Beschichtungs OG* (= beklagte Partei) beschäftigt sich ua mit der Durchführung von Beschichtungen von Boden, Wand und Decke mit Kunststoffen. Sie bezog von der *Polyethan GmbH* (= klagende Partei) das Spritzmaterial "XF PL-4" und verwendete dieses ua zur Innenbeschichtung eines Schwimmkanals der *Sportgeräte GmbH*.

Die <u>klagende</u> Partei begehrt von der beklagten Partei vor dem Bezirksgericht Baden EUR 8.832,96 als Kaufpreis für von ihr an die beklagte Partei verkauftes Spritzmaterial. Die <u>beklagte Partei</u> wendet die Mangelhaftigkeit des Spritzmaterials ein. Nach Durchführung der Beschichtung durch sie im Jänner 2014 habe sich schon bei der ersten Inbetriebnahme des Schwimmkanals das Wasser bunt verfärbt. Dies sei darauf zurückzuführen, dass sich das Spritzmaterial der klagenden Partei nicht mit Chlorwasser vertrage. Der von der beklagten Partei beigemischte Farbstoff habe die Verfärbungen nicht verursacht. Die *Sportgeräte GmbH* habe gerechtfertigt keine Zahlung für die von der beklagten Partei durchgeführten Arbeiten geleistet. Die <u>klagende Partei</u> repliziert, dass ihr Spritzmittel nicht schadhaft sei und sich nicht verfärbe. Das ergebe sich aus einem internen Evaluierungsgutachten aus 2015, das von ihrer Technologieabteilung (<u>unabhängig</u> von diesem Prozess) wie jedes Jahr erstellt worden sei. Schuld an den Verfärbungen bei der *Sportgeräte GmbH* sei vielmehr der von der beklagten Partei beigemischte Farbstoff eines anderen Unternehmens.

Die klagende Partei beantragt ua die Vernehmung ihres Geschäftsführers (Gf) als Partei, Karl Müller ihres Angestellten als Zeugen und die Einholung eines Sachverständigengutachtens, das die Ursache der Probleme unter Überprüfung des Schwimmkanals, der verkauften bzw verwendeten Materialien untersuchen soll. Die beklagte Partei beantragt ua die Einvernahme ihres Gf als Partei, die Vernehmung des Zeugen Hans Maier (= Gf der Sportgeräte GmbH) und die Durchführung eines Lokalaugenscheins (LA). Hans Maier sitze nach einem Unfall allerdings im Rollstuhl und wohne in Innsbruck. Die Anreise nach Baden sei für ihn beschwerlich und kostenintensiv (weil nur mit einem Sondertaxi möglich). Weiters beantragt sie, der klagenden Partei die Vorlage des Evaluierungsgutachtens aufzutragen. Dazu entgegnete die klagende Partei, dass dieses Gutachten Unternehmensgeheimnisse enthalte.

## Lösen Sie folgende Probleme:

- 1. Was kann das Gericht unternehmen, wenn es davon ausgeht, dass der Zeuge *Maier* im Verfahren vernommen werden muss? (Prüfen sie alle in Betracht kommenden Möglichkeiten)
- 2. Wie entscheidet das Gericht (Form <u>und</u> Inhalt der Entscheidung) über den Antrag der beklagten Partei, die klagenden Partei möge das Evaluierungsgutachten vorlegen?
- 3. Der geladene Zeuge *Müller* erscheint zur Tagsatzung zu seiner Vernehmung "sturzbetrunken", lallt und kann kaum gehen. Die Parteien ignorieren diesen Zustand. Was macht das Gericht?
- 4. Der Gf der klagenden Partei erscheint zur Verhandlung zu seiner Vernehmung. Als er den Saal betritt, teilt der Klagevertreter mit, dass er auf seine Vernehmung verzichte und den Beweisantrag zurückzieht. Der Beklagtenvertreter verlangt die Vernehmung des Gf der klagenden Partei. Ungeachtet dessen entlässt der Richter den Gf. Hat das Gericht richtig gehandelt?
- 5. Das Gericht holt das beantragte Gutachten ein, weist aber den Antrag der beklagten Partei auf Durchführung eines LA ab. Der Sachverständige begutachtet Schwimmkanal und Materialien unter Beteiligung der Parteien (aber ohne Gericht). <u>Das Gericht weist die Klage</u> mit der Begründung <u>ab</u>, das Spritzmaterial sei mangelhaft gewesen. Ein gerichtlicher LA sei hier nicht notwendig gewesen, weil der Gutachter unter Beteiligung der Partei ohnedies alles besichtigt habe. Die klagende Partei bekämpft diese Entscheidung mit einem Rechtsmittel. Mit welchem? Welcher Rechtsmittelgrund (oder welche -gründe) kommt (kommen) in Betracht, wenn sie die Unterlassung des LA geltend machen will? Wird die klagende Partei damit Erfolg haben?
- 6. Der Gf der beklagten Partei ist viel beschäftigt und will nicht zum Prozess. Er lässt sich herzlich entschuldigen und legt dem Gericht eine schriftliche Erklärung vor, in der er erklärt, dass das gekaufte Spritzmaterial schadhaft sei. <u>Das Gericht weist die Klage</u> mit der Begründung <u>ab</u>, das Spritzmaterial sei mangelhaft gewesen. Es stützt sich dabei auch auf die "schriftliche Aussage" des Gf der beklagten Partei. Welcher Rechtsmittelgrund (oder welche -gründe) kommt (kommen) in Betracht, wenn die klagende Partei diese Vorgangsweise bekämpfen will? Wird sie damit Erfolg haben?

Zur Vorbereitung: (Auswahl)

§§ 33, 37 JN; §§ 196, 277, 289, 303 bis 309, 320 bis 322, 328, 332, 380, 381, 345, 390, 461,

496, 498 ZPO

Rechberger/Simotta, ZPR8 Rz 747, 791 bis 822; 1013 bis 1024